

BEBAUUNGSPLAN

NR. 1.

DER GEMEINDE GILLERSHEIM

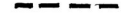
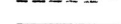
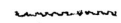
FLUR 3.

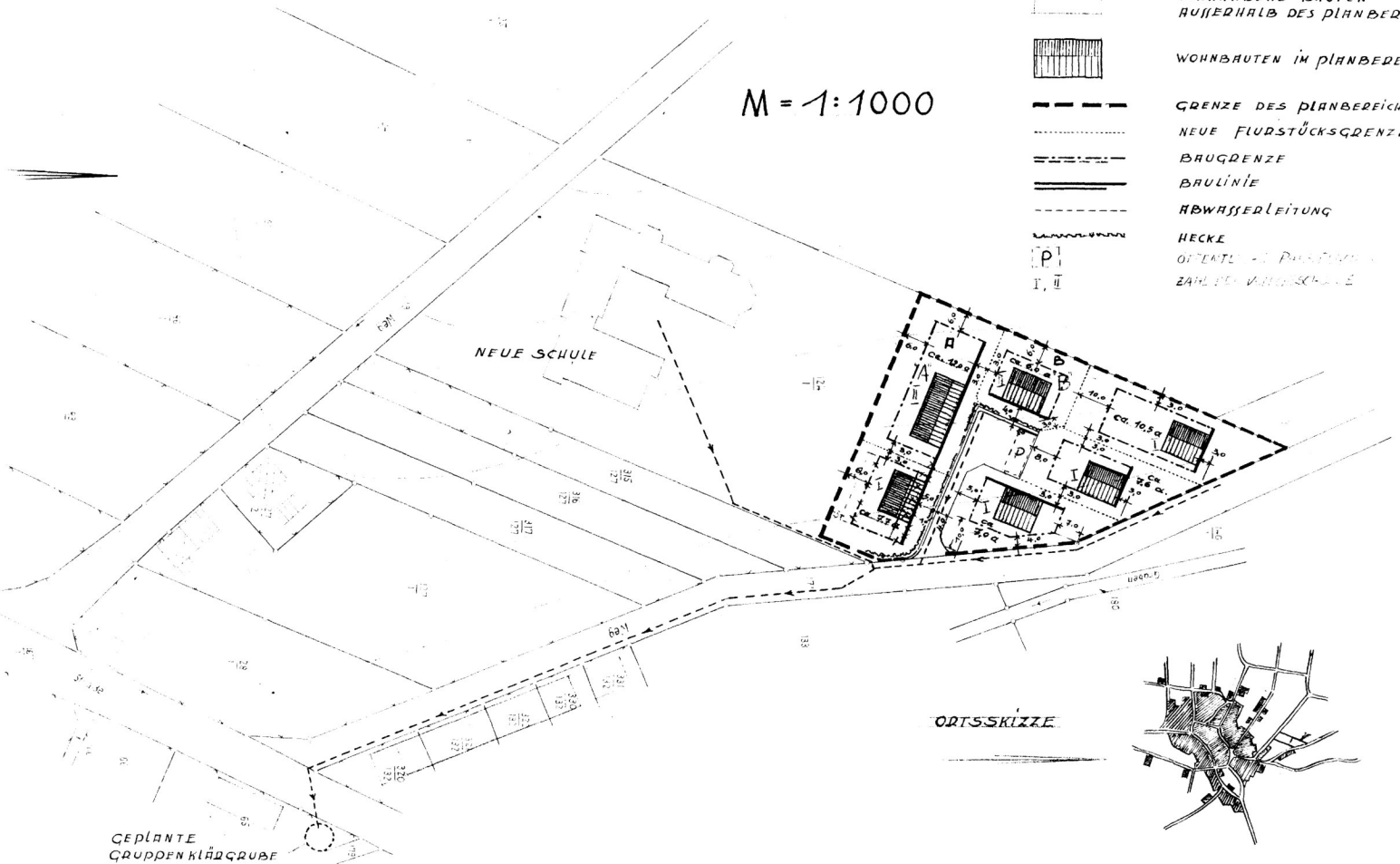
WÄ. ALLG. WOHNGEBIET
1. VOLLGESCHOSS
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL BIS 0,4

BEBAUUNG EINGESCHOSSIG
AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
IST MÖGLICH
DACHNEIGUNG 40°-50°

FÜR GRUNDSTÜCKE A U. B
IST DURCH DIE HANGLAGE
BERGS. U. TALS. JE 2 GESCHOSS
MÖGLICH.

M = 1:1000

-  VORHANDENE BAUTEN
AUßERHALB DES PLANBEREICHES
-  WOHNBAUTEN IM PLANBEREICH
-  GRENZE DES PLANBEREICHES
-  NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  BAUGRENZE
-  BAULINIE
-  ABWASSERLEITUNG
-  HECKE
-  ORIENTIERUNG UND PARZELLEN-
ZAHLEN VORHANGEN



DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF WURDE
DURCH DIE SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE
GILLERSHEIM AM 17.3.1965 ZUGESTIMMT

Hoch
BEIGEORDNETER:  *Einmüßig*
GEMEINDEDIKTEKTOR:

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT
AM 25.6.1965 BIS 25.7.1965
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Hoch
BEIGEORDNETER:  *Einmüßig*
GEMEINDEDIKTEKTOR:

Genehmigt

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.
1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe einer
Bescheidung vom heutigen Tage. HSB 10.29.3(1)
Hildesheim, den 1. Mai 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrage



DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER SITZUNG
DES RATES DER GEMEINDE GILLERSHEIM
AM 15.6.1965 ENDGÜLTIG ZUGESTIMMT

Hoch
1. BEIGEORDNETER:  *Einmüßig*
GEMEINDEDIKTEKTOR:

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 15.6.1965
VOM RAT DER GEMEINDE GILLERSHEIM
BESCHLOSSEN AM 19.8.1965

Hoch
1. BEIGEORDNETER:  *Einmüßig*
GEMEINDEDIKTEKTOR:

AUFGESTELLT: GILLERSHEIM, DEN 19.6.65.
DER ARCHITEKT:

Walter Degen
Bau.-Ing.
Architekt
Niederrhein
3411 Gillersheim u. Northaus

B e g r ü n d u n g
=====

u n d E r l ä u t e r u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gillersheim
Landkreis Northeim
Regierungsbezirk Hildesheim

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gillersheim ist gemäß § 8 bis 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. aufgestellt. Als Plan - unterlagen diente die Vermessungszeichnung im Maßstab 1:1000 des Katasteramtes Northeim vom 4.2.1965.

Das für die Bebauung vorgesehene Gelände ist Eigentüm der Gemeinde Gillersheim und in einen Bauabschnitt eingeteilt. Das Baugebiet liegt nord - östlich der neuen Schule. Der Be - bauungsplan dient zur Ordnung der städtebaulichen Entwick - lung der Gemeinde Gillersheim.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Der Bebauungsplan wird zum Zweck einer sinnvollen Erschlie - Bung und Bebauung der neugeschaffenen Grundstücke aufge - stellt. Maßnahmen zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens sind nicht erforderlich.
2. Ordnung der Bebauung
3. Ordnung von Baugeboten zum Zwecke der wirtschaftlichen Ausnutzung und zu erstellenden Versorgungs- u- Abwasser - anlagen, sowie Straßen.

II. Durchführungseinzelheiten

1. Baubeginn

Mit der Bebauung soll nach Genehmigung des Bebauungs - planes sogleich begonnen werden.

2. Straßenbau (öffentliche Wege)

Das Baugebiet liegt an einer Ortsstraße mit einer wasser - gebundenen Schotterdecke. Der Ausbau der Straße innerhalb des Baugebietes soll in Form einer wassergebundenen Schot - terdecke vorgenommen werden. Eine spätere Befestigung der

Fahrbahn mit einer Bitumendecke ist vorgesehen.

3. Entwässerung

Die Kanalisationsleitungen werden im Zuge der neuen Bebauung erstellt. Der Anschluß dieser neuen Siedlung an die Gruppenklärrube wird in Verbindung mit der Kanalisation vom Schulneubau erfolgen.

4. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus der Ortsleitung, die innerhalb der Straße längs des neuen Baugebietes verläuft.

5. Elektrische Versorgung

Die Versorgung des neuen Baugebietes erfolgt aus dem Ortsnetz. Die entsprechenden Maßnahmen werden von E.A.M. Betriebsverwaltung durchgeführt.

III. Verteilung des Erschließungsbeitrages

Die Verteilung des Erschließungsbeitrages wird durch Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Im Sinne der Bebauung wird das mit einer schwarz gestrichelten Linie umgrenzte Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach der Baunutzungsverordnung § 5 ausgewiesen.
2. Für die Stellung der Gebäude ist der Bebauungsplan verbindlich.
3. Die Bebauung kann nur auf der Fläche erfolgen, die von der Baulinie und Baugrenze eingeschlossen wird. Die Baulinie ist für die Bebauung bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Von den geplanten Bauflächen ist das Flurstück 124/1 Flur 3 Gemarkung Gillersheim, Eigentum der Gemeinde Gillersheim betroffen. Die Gesamtfläche für das neue Baugebiet beträgt ca. 0,5 ha.

VI. Zur Erschließung des Baugebietes

werden

etwa 14.000,- DM. geschätzt.

Das Planbereich weist 6 Neubaugrundstücke aus.

Die Einstellplätze sind durchweg auf dem jeweiligen Grundstück ausweisbar, so daß die erforderliche Richtzahl 1 - 2 Stellplätze je Wohneinheit als erfüllt angesehen werden kann.

Grenzabstände

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 . der Gemeinde Gillersheim.

aufgestellt im Juni 1965.

der Architekt:

Walter Degener

Bau.-Ing.

Architekt P.B.A.

Niederrhein

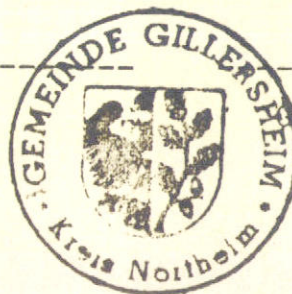
3411 Gillersheim ü. Northeim

Für den Rat der Gemeinde Gillersheim

Gillersheim, den ... 15. 6. 1965 ..

Hoch

1. Beigeordneter:



G. Zimmer

Gemeindedirektor: